

3. Insofern als eine solche Verständigung statgefunden hat, werden die dabei beteiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahierenden Teile durch den andern nicht ausgeschlossen ist.

4. In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorkehrung getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragschließenden Deutschen Verwaltung zu teil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr anderer Deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

5. Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll für alle Teilnehmer des gegenwärtigen Vertrages obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Postbezug nicht unter das interne Deutsche Porto heruntergegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Teilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages der Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt.

4. An den zur Reichskasse stehenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

1. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernannt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eiblich in Pflicht zu nehmen sind.

2. Der Kiel der Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

3. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

4. Die gesamte wehrfähige Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste bei der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

5. Die Verteilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen wehrfähigen Bevölkerung statt, und die Vermehrung vom jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Befreiung zum Landheere in Abrechnung.

(Dieser 5. Absatz ist aufgehoben durch Gesetz vom 26. Mai 1893, S. 185.)

Artikel 54.

1. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

2. Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Seefähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Register, sowie der